



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

06/ 2014

Vom 30. April 2014

Inhaltsübersicht

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. März 2014
Seite 253 f
2. Berichtigung der ersten Ordnung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2014, S. 196)
Seite 255
3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereiches 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 10. April 2014
Seite 256 f
4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereiches 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 10. April 2014
Seite 258 f
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereiches 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 10. April 2014
Seite 260 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht

6. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. April 2014

Seite 262 ff

7. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. April 2014

Seite 269 ff

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21. März 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) , BS 223-41, hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 17. April 2013

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 18. März 2014, Az. 03/02/12/02/03/01-004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2013 (StAnz. S. 1536), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang für das Fach Mathematik wird unter Buchstabe B Nr. 2 Modulplan das Modul 10 „Vertiefungsmodul“ ersetzt durch:

”

Modul 10: Vertiefungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung mit Übung oder Vorlesung(en) oder Vorlesung mit Praktikum oder Vorlesung mit Hauptseminar	V/Ü bzw. V/V bzw. V/P bzw. V/HS	4	WP	4V + 2 Ü bzw. 4V + 2V bzw. 4 V + 2 P bzw. 4V + 2 HS	8 LP	
b) Hauptseminar in Mathematik oder Geschichte der Mathematik	HS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Moduleilprüfungen	zu a): Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)** zu b): Mündlicher Vortrag oder Präsentation, Hausarbeit Modulnote: 1:1					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik. Bei a) ist mindestens eine					

	<p>vierstündige Vorlesung zu besuchen. Die Vorlesung(en) kann/können aus dem Masterangebot der Mathematik oder Geschichte der Mathematik gewählt werden. Unabhängig von der Kombination von Lehrveranstaltungen, die in a) gewählt werden, können nur 8 LP erworben werden.</p>
--	---

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht für das Modul 10 angemeldet haben.

Mainz, den 21. März 2014

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach

**Berichtigung
der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 14. Januar 2014

**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2014, S. 196)**

1. Bei Nr. 6. Fach 7. American Studies (Studienstart Dijon), Kernfach American Studies (Studienstart Dijon) Abs. b) Nr. ee) wird die Bezeichnung „Modultabelle Nr. 2.6) „ durch die Bezeichnung „Modultabelle Nr. 2.5“ ersetzt.
2. Bei Nr. 8 Fach 8. Französisch (Studienstart Dijon), 8.1 Kernfach Französisch wird in der Modultabelle Nr. 7 in der Zeile Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache in der Spalte Regelsemester die Zahle „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. Bei Nr. 8.2. Beifach Französisch wird bei Punkt 2 Nr. b) die Bezeichnung „Modultabelle Nr. 3.“ durch die Bezeichnung „Modultabelle Nr. 4.“ ersetzt.

Mainz, den 26. März 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie

Univ.-Prof. Dr. Stephan J o l i e

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur**

Vom 10. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am □ die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. März 2014, Az: 03/02/09/01/00-053 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 22. August 2013 (StAnz. 1610), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland

a) im Fach Geographie oder

b) in einem geographierelevanten sozial- oder geisteswissenschaftlichen Fach.

Im Falle des Buchstaben b) entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Geographierelevanz. Liegt ein Abschluss im Sinne des Buchstaben b) vor, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie im Umfang von maximal 30 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.“

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. April 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Holger Frey

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Geowissenschaften**

Vom 10. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBL. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Oktober 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. März 2014, Az.: 03/02/09/01/00-052, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 19. April 2012 (StAnz. S. 1030) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudiengang Geowissenschaften können Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie

1. über einen Bachelorabschluss im Fach Geowissenschaften oder gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland verfügen oder
2. über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem anderen als unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Fach verfügen und wenn sie eine mindestens 10-tägige geologische Kartierung absolviert haben. Sollte diese Anforderung nicht erfüllt sein, muss die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des ersten Semesters des M.Sc.-Studiums an der 10-tägigen B.Sc.-Übung 'Geologische Kartierung' teilnehmen und diese erfolgreich absolvieren. Die Geländeübung wird jedes Semester, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr und Sommer, angeboten. Der schriftliche Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung (Kartierbericht) kann zweimal innerhalb der ersten beiden Fachsemester wiederholt werden. Wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung.
3. Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs-

und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Die zusammenfassende Bescheinigung muss die bislang durch alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erreichte Durchschnittsnote sowie die Summe der erbrachten ECTS-Punkte ausweisen.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung zugelassen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Studienbewerbern aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender erforderlich.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. April 2014

Der Dekan

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Holger F r e y

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel**

Vom 10. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. März 2014, Az: 03/02/09/01/00-053 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 12. Juni 2012 (StAnz. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland

a) im Fach Geographie oder

b) in einem geographierelevanten naturwissenschaftlichem Fach.

Im Falle des Buchstaben b) entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Geographierelevanz. Liegt ein Abschluss im Sinne des Buchstaben b) vor, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie im Umfang von maximal 30 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. April 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Holger Frey

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 22. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat

der Rat der Kunsthochschule Mainz am 17.07.2013
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 17.04.2013

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 01. April 2014, Az. 03/02/12/02/03/01/006 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang für das Fach Bildende Kunst wird ersetzt durch:

„

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen

Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 37 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik
- 2.2. Werkstattkurse (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst
- 2.3. Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung

2.4. Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst

2.5. Kunstwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 9 Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden I	HS	3 bzw. 4*	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme
b) Kunstpädagogisches Projekt	PS	4 bzw. 3*	P	2 SWS	4 LP	aktive Teilnahme
c) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II	HS	4 bzw. 3*	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in a), b) oder c) (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 10 Werkstattkurse (Vertiefung), Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Werkstattkurs/ Vertiefung	WK	1	WP	2 SWS	3 LP	
b) Werkstattkurs/ Vertiefung	WK	2	WP	2 SWS	3 LP	
c) Architektur und gestalte- te Umwelt/ Künstlerische Positionen oder Design/ Künstlerische Positionen oder Bewegte Bilder/ Künstlerische Positionen	HS	3 bzw. 4*	WP	2 SWS	3 LP	Kurzreferat oder Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio (unbenotet)
Modulprüfung	Erfolgreich Teilnahme in a), b) und c) (unbenotet)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 11 Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Klasse	K/A/#	1	WP	6 SWS	10 LP	
b) Klasse	K/A/#	2	WP	7 SWS	10 LP	
c) Klasse	K/A/#	3	WP	7 SWS	10 LP	
d) Klasse	K/A/#	4	WP	7 SWS	10 LP	

Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) (Gewichtung 4:1)			
Gesamt		27 SWS	40 LP	

Modul 12 Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	2 bzw. 1*	WP	2 SWS	4 LP	
b) Einführung in die Methoden der Kunstgeschichte	V	1 bzw. 2*	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 13 Kunstwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunst- und Künstlertheorien insbesondere des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	HS	1 bzw. 2*	P	2 SWS	3 LP	
b) Lektüre / Exkursion	HS	2 bzw. 1*	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat und Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio in a)					
Gesamt				3 SWS	4 LP	

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Legende:

- A = Atelierstudium
- K = Klasse
- P = Pflichtveranstaltung
- S = Seminar
- HS = Hauptseminar
- PS = Projekt/Projektseminar
- V = Vorlesung
- WK = Werkstattkurs
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- * = Studienbeginn im Sommersemester
- # = Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht).

Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener künstlerischer Projekte.“

2. Der Anhang für das Fach Informatik wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe „B. Modularisierter Studienverlauf“ Nummer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

”
1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon
 Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul 16 LP
 Modul 11: Wahlpflichtmodul 12 LP
 Modul 12: Projektpraktikum 8 LP
 Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts 6 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

b) Modul 10 „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“ wird ersetzt durch:

”

Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul						
Aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche A-C sind zwei Vorlesungen (plus zugehörige Übungen) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar auszuwählen. Es muss ein anderer Bereich als der aus Modul 11 gewählt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik eingebracht werden.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
A	Technische Informatik					
High Performance Computing	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Parallele Algorithms & Architectures	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Betriebssysteme	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	

Verteilte Systeme	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Webanwendungen	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
B	Angewandte und Praktische Informatik					
Datenbanken	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Nicht-Standard-Datenbanken	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Data Mining	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Machine Learning	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Künstliche Intelligenz	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Softwaretechnik	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Computergrafik	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Programmiersprachen	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
C	Theoretische Informatik					
Kryptographie	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Fortgeschrittene Algorithmen	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modellbildung	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Simulation	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	<p>Modulteilprüfung zu den gewählten Vorlesungen als Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)</p> <p>Modulteilprüfung zum gewählten Seminar: Hausarbeit und Präsentation.</p> <p>Die Ergebnisse der beiden Teilprüfungen werden entsprechend den Leistungspunkten (12:4) gewichtet.</p>					
Gesamt				10 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

c) Modul 11 „Wahlpflichtmodul“ wird ersetzt durch:

”

Modul 11: Wahlpflichtmodul						
Aus einem der in der Beschreibung von Modul 10 aufgeführten Bereiche A-C sind zwei Vorlesungen (plus zugehörige Übungen) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten auszuwählen. Es muss ein anderer Bereich als der aus Modul 10 gewählt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik eingebracht werden.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
a) Vorlesung gem. Auflistung in Modul 10	V+Ü	3	WP	2+2 SWS	6 LP	
b) Vorlesung gem. Auflistung in Modul 10	V+Ü	4	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

d) Modul 12 „Projektpraktikum“ wird ersetzt durch:

”

Modul 12: Projektpraktikum						
Das Projektpraktikum muss Inhalte eines der gewählten Themenbereiche (Modul 10 oder Modul 11) zum Gegenstand haben.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	Prak	3	P	6 SWS	8 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Keine (Modul wird nicht benotet)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Bildende Kunst, die ab dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) im Fach Bildende Kunst eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. 732) in der Fassung vom 19. Juli 2013 (StAnz. S. 1536) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf die fachspezifischen Anhänge und ist schriftlich bis zum 21. Februar 2014 an das zuständige Studienbüro zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Informatik, die ab dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 22. April 2014

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 22. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni (GVBl. S.157), BS 223-41, hat

der Rat der Kunsthochschule Mainz am 17. Juli 2013
 der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 20. November 2013
 der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 17. April 2013

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 1. April 2014, Az.: 03/02/12/02/02/01/009 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. November 2013 (Veröffentlichungsblatt der JGU Mainz Nr. 01/2014, S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang für das Fach „Bildungswissenschaften“ wird Modul 3 ersetzt durch:

„

Bachelor: Modul 3 „Diagnostik, Differenzierung, Integration“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen	V	5	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Normale und auffällige Lernprozesse	S	5	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen

Leistung, Differenzierung, Beratung: Praktische Implikationen	PS	6	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	6	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung: Die Prüfung besteht aus einem Portfolio gemäß § 13 Abs. 3. Sie ist wahlweise im Rahmen eines der Seminare, bzw. des Proseminars zu erbringen und bezieht sich gemäß § 11 Abs. 1 auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten zulässig ist.					2 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	

”

2. Der Anhang für das Fach Bildende Kunst wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Eignungsprüfung

2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 44 SWS
- Pflichtveranstaltungen: 28 SWS
 - WahlPflichtveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft
- 2.2. Grundlagen der Kunstgeschichte
- 2.3. Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst und Werkstattkurse
- 2.4. Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis
- 2.5. Basisklasse: Künstlerisches Projekt
- 2.6. Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst
- 2.7. Grundlagen der Fachdidaktik: Kunstpädagogisches Projekt
- 2.8. Klasse: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
a) Kunstdidaktik: Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik	S/V	1 bzw.2*	P	2	2	
b) Kunstwissenschaft: Bild- und Kunstbegriff	S	1 bzw.2*	P	2	2	SL, falls Modulprüfung in c): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
c) Kunstdidaktik: Bildästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	S	2 bzw.1*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in b) oder c) mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6	7	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 2 Grundlagen der Kunstgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
a) Einführung in die Kunstgeschichte	S	3 bzw.4*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in b): Klausur /60 Min.
b) Analyse und Interpretation künstlerischer Werke und Prozesse	S	4 bzw.3*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in a) Klausur (60 Min.) oder in b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 3 Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst und Werkstattkurse						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Werkstattkurs	WK	2 bzw.1*	WP	2	2	
b) Werkstattkurs	WK	5	WP	2	2	
c) Kunst- und Kulturgeschichte mit dem Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	2 bzw.1*	P	2	3	Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Erfolgreiche Teilnahme an a), b), c) (unbenotet)					
Gesamt				6	7	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 4 Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Basisklasse	BK/#	1	P	3	4	
b) Basisklasse	BK/#	2	P	3	4	
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in					

	einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) (Gewichtung 4:1)			
Gesamt		6	8	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

Modul 5 Basisklasse: Künstlerisches Projekt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Künstlerisches Projekt	KP	1 bzw.2*	P	2	3	AT
Modulprüfung	Erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)					
Gesamt				2	3	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 6 Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunst- und Kulturgeschichte: Schwerpunkte/Vernetzungen/künstlerische Positionen (Kunsttheorie)	S	6 bzw.5*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
b) Architektur	S	5 bzw.6*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in a) Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder in b) Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 7 Grundlagen der Fachdidaktik: Kunstpädagogisches Projekt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunstdidaktik: Kunstpädagogische Methoden der Vermittlung, der Annäherung und der Auseinandersetzung mit Kunst	S	3 bzw.4*	P	2	3	SL in a), falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
b) Kunstdidaktik: Kunstpädagogisches Projekt	PS	4 bzw.3*	P	2	5	SL in b), falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in a) oder b): Portfolio oder Projektdokumentation und Reflexion oder schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe					
Gesamt				4	8	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul 8 Klasse: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Klasse	K/A/#	3	WP	3	5	
b) Klasse	K/A/#	4	WP	3	5	
c) Klasse	K/A/#	5	WP	3	5	
d) Klasse	K/A/#	6	WP	3	5	
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) (Gewichtung 4:1)					
Gesamt				12	20	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4					

Legende:

BK	=	Basisklasse
A	=	Atelierstudium
K	=	Klasse

KP	=	Künstlerisches Projekt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
PS	=	Projekt/Projektseminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
WK	=	Werkstattkurs
AT	=	Aktive Teilnahme
*	=	Studienbeginn im Sommersemester
#	=	Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht). Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener künstlerischer Projekte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

3. Der Anhang für das Fach Informatik wird ersetzt durch

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2)
Keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 2 (3)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die zu absolvierenden Module gemäß § 6 (1).

Pflichtveranstaltungen:	49 SWS
Gesamt	49 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik	10 LP
Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik	5 LP
Modul 3: Grundlagen der Softwareentwicklung A: Programmierung	10 LP
Modul 4: Grundlagen der Softwareentwicklung B: Grundlagen der Softwaretechnik	5 LP
Modul 5: Grundlagen der Softwareentwicklung C: Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme	12 LP

Modul 7: Programmierpraktikum

2 LP

Modul 8: Informatik und Gesellschaft

3 LP

Modul 9: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts

10 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Berechenbarkeit und Komplexität	V	2/1	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2/1	P	2 SWS	2 LP	
Formale Sprachen und Automatentheorie	V	3/2	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	3/2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur 120 Minuten					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Technische Informatik	V	1/2	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	1/2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur 120 Minuten					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 3: Grundlagen der Softwareentwicklung A: Programmierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Einführung in die Programmierung	V	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2/3	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2/3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 4 Grundlagen der Softwareentwicklung B: Grundlagen der Softwaretechnik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Software-Engineering	V	3/4	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	3/4	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 5 Grundlagen der Softwareentwicklung C: Algorithmen und Datenstrukturen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	V	5/6	P	4 SWS	5 LP	
	Ü	5/6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 6 Sichere und vernetzte Systeme						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) IT-Sicherheit	V	3/4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
	Ü	3/4	P	2 SWS	3 LP	
b) Kommunikationssysteme	V	4/5	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
	Ü	4/5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Die nach LP gewichteten Noten bilden die Modulnote					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 7 Programmierpraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Programmierpraktikum	Prak.	5/5	P	3 SWS	2 LP	Präsentation der Ergebnisse und schriftliche Ausarbeitung des Projekts
Modulprüfung:	Modul wird nicht benotet.					
Gesamt				3 SWS	2 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 8 Informatik und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Informatik und Gesellschaft	HS	1/2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit und Präsentation oder mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	3 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 9 Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts I	V	5/4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Minuten) oder mündl. Prüfung (20 Minuten)
	Ü	5/4	P	2 SWS	3 LP	
b) Fachdidaktik	HS	6/5	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit und Präsentation
Modulprüfung:	Die nach LP gewichteten Noten bilden die Modulnote.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Empfohlen wird die vorherige Teilnahme an den Modulen 1-3.					

*Alle Studienleistungen sind Prüfungsvorleistungen

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Informatik gilt gemäß § 13 Absatz 5: Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu, auf Antrag des Studierenden, eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Dozenten, von denen einer die zweite Wiederholungsprüfung gestellt hat, abgenommen und ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse abzulegen.

C. Weitere Regelungen

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (1): Der zeitliche Umfang von Hausarbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt.

Praktische Prüfungen nach § 14 (1): Der Praktikumsbetreuer bzw. die Praktikumsbetreuerin entscheidet über die erfolgreiche Teilnahme.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Zudem gilt die Änderung für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und sich noch nicht für das Modul 3 „Diagnostik, Differenzierung, Integration“ im Fach Bildungswissenschaften angemeldet haben

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Bildende Kunst, die ab dem Sommersemester 2014 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) im Fach Bildende Kunst eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli

2010 (StAnz. 1077) in der Fassung vom 27. November 2013 oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf die fachspezifischen Anhänge und ist schriftlich bis zum 21. Februar 2014 an das zuständige Studienbüro zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Informatik, die ab dem Sommersemester 2014 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden

Mainz, den 22. April 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich